
Beitrags- und Finanzordnung (BFO) – Stand April 2015

Mit Ergänzung von November 2017

Auf Grundlage von Ziffer 28 der Verbandssatzung vom 07.11.2009 verabschiedet der DVF durch den Gesamtvorstand folgende Beitrags- und Finanzordnung (BFO):

1. Einnahmen des Verbandes (Mitgliedsbeiträge)

1.1

Gemäß Ziffer 8.1 der Verbandssatzung ist von allen ordentlichen Verbandsmitgliedern ein jährlicher Beitrag an den Verband zu zahlen. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Jahresbeitrags bestimmt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit gemäß Ziffer 15.4 der Satzung.

1.2

Die Beiträge und deren Veränderungen sind im Verbandsorgan bekanntzugeben und den ordentlichen Mitgliedern per Brief mitzuteilen.

1.3

Die Beiträge der Direktmitglieder werden soweit wie möglich im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Beiträge der Mitglieder der Vereine, Fotoclubs etc. werden gegen Rechnung mit der jeweiligen Organisation abgerechnet.

1.4

Die gemäß Ziffer 8.1 der Satzung erhobenen Beiträge werden zentral von der Servicestelle des Verbandes eingezogen.

1.5

Solange fällige Beiträge oder Rückstände von einem Mitglied nicht gezahlt sind, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

1.6

Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden, soweit es in der zweiten Mahnung auf diese Konsequenz hingewiesen wurde.

1.7

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Ziffer 9 der Satzung werden gezahlte Beiträge grundsätzlich nicht erstattet.

1.8

Der Vizepräsident für das Finanzwesen und der Justitiar sind bevollmächtigt, rückständige und fällige Beiträge der Mitglieder für den Verband jeweils im eigenen Namen außergerichtlich

und gerichtlich geltend zu machen. Dabei anfallende und nicht beitreibbare Kosten trägt der Verband.

2. Grundsatz der Verwendung der Mitgliedsbeiträge

2.1

Die Gesamteinnahmen des Verbandes (Mitgliedsbeiträge) werden zunächst zur Deckung der regelmäßigen, in Ziffer 4 näher genannten Ausgaben des Verbandes verwendet, die danach verbleibenden Einnahmen werden sodann gemäß dem Verteilungsschlüssel in Ziffer 5 zwischen dem Verband und den Landesverbänden aufgeteilt.

2.2

Die Ausgaben der zur Verteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden gelangenden Mitgliedsbeiträge erfolgen dezentral über den Verband und die Landesverbände. Aus der Kassenführung der Landesverbände müssen die getätigten Ausgaben für die Rechnungsprüfer des Verbandes und den Vizepräsidenten für das Finanzwesen nachvollziehbar und durch Belege nachprüfbar sein.

3. Einnahmen des Verbandes aus Wettbewerbsgebühren und Werbung

3.1

Teilnahmegebühren für DVF-Wettbewerbe sind grundsätzlich und ausschließlich auf offizielle DVF-Konten – Konten des DVF-Bundesverbandes oder Konten der DVF-Landesverbände – einzuzahlen. Private Konten oder Konten von Fotoclubs dürfen dafür grundsätzlich nicht verwendet werden.

3.2

Einnahmen aus Werbung und Sponsoring (finanziellen Zuschüssen), die im Rahmen einer DVF-Veranstaltung (Wettbewerbe, Ausstellungen, Seminare etc.) fließen, sind ebenfalls auf offizielle DVF-Konten einzuzahlen. Diese Einnahmen müssen mit den Ausgaben für die entsprechende Veranstaltung verrechnet werden.

3.3 Fließen Einnahmen aus Werbung und Sponsoring (finanziellen Zuschüssen) im Rahmen einer DVF-Veranstaltung (Wettbewerbe, Ausstellungen, Seminare etc.), die nachweislich vom Ausrichter/Organisator der jeweiligen Veranstaltung durch persönliches Engagement akquiriert wurden, so stehen dem Ausrichter/Organisator 50% dieser Einnahmen zu.

Die Höhe der Einnahmen ist mit entsprechenden Rechnungen zu belegen und nach Absatz 3.2 der BFO auf ein offizielles DVF-Konto einzuzahlen. Nach Abschluss der Veranstaltung erstattet der DVF den entsprechenden Betrag.

Sachspenden werden direkt an erfolgreiche Teilnehmer ausgegeben und können nicht als Gegenwert ausbezahlt werden.

4. Regelmäßige Ausgaben des Verbandes

Von den Gesamteinnahmen des Verbandes werden zunächst die nachfolgenden Ausgaben bestritten:

4.1

Aufwendungsersatz für die Servicestelle, Buchführung und Pressestelle

Soweit der Verband gemäß Ziffer 22 der Satzung eine Servicestelle unterhält, so zahlt er an deren Leiter als Aufwendungsersatz für Miete, Strom, Telefon, Telefax etc. monatlich einen Betrag in Höhe von EUR 450,00. Aufwendungen für Porto und Material sowie Fahrtkosten fallen nicht in die Pauschale und werden separat gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

Die gleiche Regelung gilt für die aufwendige Buchungstätigkeit des Vizepräsidenten für das Finanzwesen und für die redaktionelle Arbeit der Pressestelle.

4.2

Kosten für Zeitschrift „PHOTOGRAPHIE“ und DVF-journal

Der Verband zahlt die Kosten für das Verbandsorgan (derzeit „DVF-journal“) und die derzeit im Mitgliedsbeitrag enthaltene Zeitschrift „PHOTOGRAPHIE“ gemäß jeweiliger Rechnung des Verlages.

4.3

Gebühren des Steuerberaters

Der Verband zahlt die Kosten des Steuerberaters gemäß jeweiliger Gebührenrechnung.

5. Mittel für die Landesverbände

5.1

Zur Bestreitung der Ausgaben in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Landesverbände vom Verband finanzielle Mittel.

5.2

Die Mitgliedsbeiträge werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

5.2.1

Der Jahresbeitrag aller Mitglieder wird nach Abzug der Kosten des Verbandes gemäß Ziffer 4 in Höhe von 60% an den jeweiligen Landesverband und in Höhe von 40% an den Bundesverband ausgezahlt.

5.2.2

Anteilige Beträge werden ebenfalls zu 60% an den jeweiligen Landesverband und zu 40% an den Bundesverband verteilt.

5.2.3

Anteilige Beiträge werden ebenfalls zu 60% an den jeweiligen Landesverband und zu 40% an den Bundesverband verteilt.

5.3

Die Änderung dieses Verteilungsschlüssels bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses des Gesamtvorstandes.

5.4

Sollte sich abzeichnen, dass auf den Verband finanzielle Verpflichtungen zukommen können, die den Verband **und** die Landesverbände betreffen, und die vor ihrem Bekanntwerden im

Budget nicht einplanbar waren, wie z.B. aufgrund von Steuerprüfungen, wird beim Verband ein Rücklagenkonto eingerichtet. Auf diesem Konto werden der Verband und die Landesverbände gemeinsam Rücklagen bis zur Höhe der auf den Verband möglicherweise zukommenden Verpflichtungen bilden, und zwar in dem Verhältnis, das der Verteilung der Mittel gemäß Ziffer 5.2 entspricht. Für den Fall, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben

sollte, dass die Verbindlichkeiten nicht oder nicht in vollem Umfang bestehen und die Rücklagen deshalb nicht oder nicht in vollem Umfang zum Ausgleich der Verbindlichkeiten benötigt werden, erfolgt eine Erstattung der Rücklagen an den Verband bzw. die Landesverbände in demselben Verhältnis wie ihre Einzahlung.

5.5

Die Überweisung der Verbandsmittel an die Landesverbände erfolgt spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres. Bei begründetem Bedarf leistet der Vizepräsident für das Finanzwesen im Einzelfall auf Anforderung eines Landesverbandes Abschlagszahlungen bereits vor dem 31. März.

5.6

Die erste buchführungsgemäße Zwischenabrechnung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Rechnungsjahres.

6. Mittelverwendung in den Landesverbänden

6.1

Die Landesverbände werden ebenso wie der Bundesverband alle finanziellen Mittel ausschließlich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwenden.

6.2

Um die Gemeinnützigkeit des Verbandes nicht zu gefährden, haben der Bundesverband und die Landesverbände jegliche Anlage der Mittel, die nicht ausschließlich der vorübergehenden Rücklage für absehbare Ausgaben im Rahmen des Verbandszweckes dienen, insbesondere die Anlage in spekulativen bzw. auf Gewinnerzielung gerichteten Fonds, Depots, Anleihen und sonstigen Anlageformen zu unterlassen.

6.3

Die Landesverbände werden sämtliche Belege über ihre Ausgaben vierteljährlich, und zwar jeweils spätestens zum Ende des Monats, der dem Quartalsende folgt, im Original dem Vizepräsidenten für das Finanzwesen zur Verfügung stellen.

7. Aufwändungsersatz für Verbandstätigkeiten

7.1

Sämtliche Aufwendungen, die den Funktionsträgern im Zusammenhang mit ihrer Verbandstätigkeit entstehen, ersetzt der Verband gegen entsprechende Nachweise.

7.2

Für Reisen, die im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit erforderlich werden, erhalten die Funktionsträger entweder Kilometergeld entsprechend den jeweils gültigen

Steuerrichtlinien oder die Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse (sofern nicht im Einzelfall die 1. Klasse günstiger ist) gegen entsprechenden Beleg. Die Funktionsträger sind verpflichtet, soweit möglich und zumutbar, die finanziell günstigste Reiseart zu wählen. Tagegeld wird gemäß den jeweils gültigen Steuerrichtlinien, Übernachtungskosten in angemessenem Umfang erstattet.

7.3

Eine Erstattung von Aufwendungen gemäß Ziffern 7.1 und 7.2 kommt grundsätzlich nur gegen Vorlage der jeweiligen Originalbelege innerhalb von 6 Monaten ab Entstehen der Aufwendungen in Betracht. Für Aufwendungen, die ohne Vorlage von Originalbelegen und/oder nach Ablauf der sechsmonatigen Frist geltend gemacht werden, besteht kein Erstattungsanspruch.

7.4

Dem Leiter der Servicestelle werden notwendige Material-, Fahrt- und Portokosten, die in der Pauschale gemäß Ziffer 4.1 nicht enthalten sind, auf Basis vorgelegter Originalbelege erstattet.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Beitrags- und Finanzordnung (BFO) tritt zum 01.05.2015 in Kraft und bleibt bis zur Verabschiedung einer neuen oder geänderten BFO in Kraft. Der Gesamtvorstand hat die BFO in seiner Sitzung am 25.04.2015 in Hannover diskutiert und Änderungen der ursprünglichen Version vom 06.11.2009 (Dresden) beschlossen.

Update

Ergänzung zu Absatz 3 – Einnahmen des Verbandes aus Wettbewerbsgebühren und Werbung – nach Präsidiumsbeschluss vom 24.11.2017